

► Restschuldbefreiung

Achten Sie auf vollständige und richtige Belehrungen

| Hat das Insolvenzgericht den Schuldner nicht ausreichend belehrt, bevor das Insolvenzverfahren auf Antrag eines Gläubigers eröffnet worden ist, kann es ihm nach Eröffnung eine mindestens zweiwöchige Frist für einen isolierten Restschuldbefreiungsantrag setzen. Andernfalls ist ein solcher Antrag zulässig, bis das laufende Insolvenzverfahren aufgehoben wird. |

Ist der Schuldner eine natürliche Person, muss das Gericht ihn nach § 20 Abs. 2 InsO darauf hinweisen, dass er nach §§ 286 bis 303a InsO Restschuldbefreiung erlangen kann. Dies setzt aber nach § 287 InsO einen (Eigen-)Antrag des Schuldners voraus, der mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll. Geschieht dies – wie beim Gläubigerantrag – nicht, ist er innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis gemäß § 20 Abs. 2 InsO zu stellen.

PRAXISHINWEIS | Oft überlesen Schuldner den Hinweis, sodass sie in der Folge keine Restschuldbefreiung erlangen können. Der Gläubiger profitiert dann von der Insolvenzquote, ohne im Übrigen seine Forderung zu verlieren.

Der BGH (22.10.15, IX ZB 3/15, Abruf-Nr. 182288) musste nun die Frage beantworten, wie zu verfahren ist, wenn der Hinweis nach § 20 Abs. 2 InsO fehlt. Er hat dies dahingehend beantwortet, dass der Schuldner unbeschränkt antragsberechtigt ist. Gläubiger sollten daher das Gericht schon im Insolvenzantrag darum bitten, dem Schuldner zeitliche Grenzen zu setzen.

► Prozesskostenhilfe

Keine Beordnung im gerichtlichen Mahnverfahren

| Im gerichtlichen Mahnverfahren muss nach § 121 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ZPO kein Rechtsanwalt beigeordnet werden – und zwar weder dem Antragsteller noch dem Widerspruch einlegenden Gegner. |

Nach § 121 Abs. 1 ZPO wird der hilfsbedürftigen Partei bei Bewilligung von PKH ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben ist. Das ist im Mahnverfahren nicht der Fall. Im Übrigen wird ein Rechtsanwalt nur beigeordnet, wenn dies erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Das LG Stuttgart (19.1.15, 10 T 12/15, Abruf-Nr. 146271) hat es im konkreten Fall nicht für erforderlich gehalten, dem Antragsgegner einen Rechtsanwalt beizuordnen, da sich der Rechtsstreit erst im Mahnverfahren befand. Für den einfachen Widerspruch oder Einspruch bedürfte es keines Rechtsanwalts. Das LG hat nicht gelten lassen, dass es aufwändig sein kann, zu prüfen, ob überhaupt Widerspruch eingelegt werden soll. Das kann man auch anders sehen.

PRAXISHINWEIS | Sie müssen also Widerspruch einlegen und dann im Hauptsacheverfahren, in dem die Gebühr nach Nr. 3308 VV-RVG voll auf die Gebühr nach Nr. 3100 VV-RVG anzurechnen ist, PKH beantragen. So stellen Sie sicher, dass die bedürftige Partei Ihren Vergütungsanspruch ausgleicht.

Gerichtlicher
Hinweis

Hier können
Gläubiger profitieren



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 182288



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 146271

So erhalten Sie Ihre
Gebühren